



## **Satzung des Fördervereins Ferienbetreuung Kaufering e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein Ferienbetreuung Kaufering e.V.. Er hat seinen Sitz in Kaufering und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und erhält im Namen den Zusatz „gemeinnütziger e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Betreuung schulpflichtiger Kinder in den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen. Die Betreuung findet ausschließlich zu den angebotenen Zeiten statt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer soll gefördert werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Betreuungskräfte werden durch den Vorstand eingestellt.
- 5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern/Funktionären im Sinne des § 3 26a EStG ist gestattet. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- 6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- 7) Sämtliche vom Verein angeschafften Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.
- 8) Bestrebungen parteipolitischer, religiöser oder rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.



## **§3 Mitgliedschaft**

### **1) Beitritt**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

### **2) Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde einlegen, mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.

### **3) Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **4) Beiträge**

Alle Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben gebildet werden.



## **§ 5 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 2 Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
- 2) Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB haben die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister, je allein.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Über Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu führen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, von der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat frühzeitig, aber spätestens 2 Wochen im Voraus zu erfolgen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des neuen Vorstandes:  
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Verlangt ein Mitglied geheime Wahlen, so ist geheim abzustimmen.
  - d) Wahl der Kassenprüfer:  
Die zwei Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch ein Kassenprüfer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
  - e) Jede Änderung der Satzung und der Ordnungen
  - f) Die Auflösung des Vereins.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
- 4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bewirken.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.



## **§ 7 Informationspflicht**

Über die Mitgliederversammlungen ist die Marktgemeinde Kaufering rechtzeitig zu informieren. Vertreter der Gemeinde können an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 8 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kaufering mit der Zweckbindung für Kauferinger Kinder, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Kaufering, 7. Mai 2021